

Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | Gewerbeanzeigeverfahren/Scheinselbstständigkeit

Autor	Beitrag
manfisch 03.05.2014 15:55	Hallo, ich bin freier Journalist, ich wende ich mich an dieses Forum, weil ich gerne wüsste, wie Fachleute aus der Praxis das Gewerbeanzeigeverfahren sehen. Kritiker sagen, durch das simple Verfahren seien der Scheinselbstständigkeit Tür und Tor geöffnet. Im Bund-Länderausschuss Gewerberecht hat es bereits mehrfach Vorschläge für ein strengeres Verfahren gegeben. Auch der neue Staatssekretärsausschuss, der sich mit Problemen der Armutsmigration befasst, hat eine Prüfungspflicht in Verdachtsfällen vorgeschlagen. Das BMWI aber hält wenig von solchen Vorschlägen. Allem Missbrauch der Gewerbeordnung in der Praxis zum Trotz. Was spricht dagegen, dass Gewerbeämter bei der Anmeldung genauer hinsehen? In einigen Fällen tun sie es (§ 38, überwachungsbedürftige Gewerbe), aber eben nicht bei jenen Gewerben, in denen illegale Beschäftigung boomt (z. B. am Bau). Die nachgelagerten Prüfungen (Finanzämter, Handwerkskammern, Zoll) können sich monatelang hinziehen oder sind sehr lückenhaft (Handwerksordnung). Ein Beitrag für ein Handwerkerportal versucht, diese Problematik am Beispiel polnischer Bauarbeiter zu beschreiben. http://handwerk.com/die-schwachstelle-ist-amtlich/150/3/78367 Ein weiterer Beitrag ist in Vorbereitung. Danke! mfi
Civil Servant 05.05.2014 12:53	:hello: In der Tat kämen neue Prüfaufgaben auf die Kommunen (auch die kleinen) zu. Weiterhin ist zu bedenken, dass bei der Gewerbeanmeldung außer ein Ausweispapier nicht vorgelegt werden kann und deswegen auch noch nichts geprüft werden kann. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung Selbständigkeit/Scheinselbständigkeit von den Rentenversicherungsträgern vorgenommen wird. Ich glaube nicht, dass sich die Kommunen die Kompetenz der Rentenversicherungsträger (des Zolls und der Staatsanwaltschaft) so ohne weiteres aneignen können. Was die Kommunen tun können ist, den einen oder anderen naiven Zeitgenossen auf eine möglicherweise beginnende Scheinselbstständigkeit hinzuweisen. Es gibt derzeit sogar Tendenzen, die von Ihnen angesprochene Problematik, zu verschärfen, in dem Gewerbeanmeldungen in digitaler Form ohne Unterschrift erstattet werden können sollen. Ich denke mal, dass es ohne eine Beweislastumkehr nicht gehen wird.
LKKS 05.05.2014 13:08	Wie bei dem Begriff der "Schwarzarbeit" kommt es weniger auf die Absichten des zukünftigen selbständigen Gewerbetreibenden als vielmehr auf die tatsächliche Handlungen an. Die Gewerbeanmeldung stellt notwendigerweise nur eine Momentaufnahme dar; ob die ausgeübte Tätigkeit dann eine Scheinselbstständigkeit darstellt oder nicht, ist erst rechtssicher im Zuge einer Rückschau feststellbar, ebenso wie ein Schwarzarbeiter erst im Nachhinein erwischt werden kann.

Autor	Beitrag
Civil Servant 05.05.2014 14:23	Ich hab' noch etwas vergessen: Die Gewerbemeldung diene bisher nur informationellen Zwecken. Diese Meldung soll sicherstellen, dass alle möglichen Behörden, die mit Gewerbetreibenden zu tun haben (können) davon erfahren, wer, was, wo ab wann tut. Die Gemeinden müssen sogar Meldungen ordnungswidrigen Inhalts entgegen nehmen. Es ist dann immer Sache der fachlich zuständigen Stelle - das kann, muss aber nicht, auch die Gemeinde sein - die Fortsetzung der Ordnungswidrigkeit auf dem Verwaltungsrechtswege zu unterbinden und gleichzeitig zu prüfen, ob eine Ahndung erfolgen müsse. Mit diesen Grundsätzen ist die Idee auch nicht vereinbar.
manfisch 06.05.2014 17:35	Vielen Dank die Hinweise! Mir ist jetzt klarer, warum es in Praxis so ist, wie es ist. Schwer nachvollziehbar ist für mich als Nichtfachmann, weshalb die Ämter sogar Meldungen ordnungswidrigen Inhalts akzeptieren müssen. Und auch die Tendenz, das Verfahren weiter zu vereinfachen (Digitalisierung, was in gewisser Hinsicht auch Anonymisierung bedeutet), wirft Fragen auf, finde ich. Die Bund-Länder-Task-Force des Zolls zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit spricht von einer zunehmenden Professionalisierung des Milieus. In einem Bericht heißt es: "Auch erschließen sich Rechtsanwälte und Steuerberater ein neues Geschäftsfeld, in dem sie bei der Firmengründung und -abwicklung beraten und die Geschäftstätigkeiten aktiv begleiten." Gewerkschafter sprechen von mafiösen Strukturen, die Zuwanderer in die Scheinselbstständigkeit schleusen. Und das soll in Zukunft noch leichter gehen - per Mausklick? Gäbe es nicht irgendeinen Nachweis, den Gewerbeämter abfragen könnten, so dass "naive" oder dubiose Zeitgenossen kaum Chancen hätten, einen Gewerbeschein zu bekommen? Könnte man nicht zum Beispiel einen beruflichen Qualifikationsnachweis verlangen (mit Übersetzungspflicht auf Deutsch) - so dass sich hier nur jemand als Fliesenleger selbstständig machen kann, der in seinem Heimatland auch schon mal Fliesen verlegt hat? Oder vielleicht den Nachweis einer Krankenversicherung als Selbstständiger? Oder ... Ich hoffe, meine Fragen sind nicht zu naiv. Danke! mfi

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 07.05.2014 08:13	Hallo, Ihre Fragen und Bedenken sind durchaus verständlich. Der entscheidende Punkt ist, dass in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Berufs- bzw. Gewerbefreiheit herrscht (Art. 12 GG, § 1 GewO). Somit kann im jede(r) unabhängig von ihrer/seiner fachlichen Qualifikation ein Gewerbe in den allermeisten Branchen betreiben. Der Berufszugang ist nur für einzelne konkrete Gewerbebezüge beschränkt, bei denen der Gesetzgeber ein besonderes Gefahrenpotential sieht (siehe die erlaubnispflichtigen Gewerbe in §§ 30ff. GewO und die zulassungspflichtigen Handwerksberufe). Für alle anderen (also die meisten) Gewerbe besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Der Eingang der Gewerbebeanmeldung ist von der Behörde innerhalb von drei Tagen zu bestätigen (§ 15 Abs. 1 GewO). Eine Verweigerung der Empfangsbescheinigung ist durchaus möglich, wenn die Behörde erkennt, dass es sich nur um eine „Scheinanmeldung“ handelt. Allerdings sind die Prüfungsmöglichkeiten im Anzeigeverfahren (schon wegen des zeitlichen Rahmens) beschränkt, so dass eine solche „Zurückweisung“ der Gewerbebeanmeldung nur in ganz offensichtlichen Fällen erfolgen wird. Eine weitergehende Prüfung ist nicht Aufgabe der Gewerbebehörden, sondern - darauf hat Civil Servant bereits hingewiesen - der Rentenversicherungsträger bzw. der Zollbehörden. Die Gewerbebeanmeldung regelt eben nicht die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes (in etwa so, wie die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nicht das Recht begründet, in einem bestimmten Haus zu wohnen), sondern hat lediglich den Zweck, den Gewerbebehörden einen Überblick zu verschaffen, wer in ihrem Bereich gewerblich tätig ist. Der so genannte „Gewerbeschein“ stellt nur den Nachweis dafür dar, dass die betreffende Person ihre Anzeigepflicht erfüllt hat. Sie als Nachweis dafür, dass das betreffende Gewerbe rechtmäßig ausgeübt wird, nicht geeignet. Leider hat sich das außerhalb der Gewerbeverwaltung offenbar noch nicht hinreichend herumgesprochen, so dass dem „Gewerbeschein“ oft eine Bedeutung beigemessen wird, die er überhaupt nicht besitzt. Hier liegt sicherlich eine Ursache für so manchen Missbrauch.

Autor	Beitrag
Civil Servant 07.05.2014 08:59	Selbst das mit der Entgegennahme einer ordnungswidrigen Meldung ist so eine Sache. Dazu ein Beispiel: Eine Person meldet das Gewerbe "Immobilienvermittlung" bei der Stadt an, in der sie ihr Büro errichtet. Sie besitzt aber noch keine Erlaubnis dafür nach § 34c der GewO. Würde sie jetzt bereits in puncto Vermittlung tätig, läge eine Ordnungswidrigkeit vor. Aber: Die Person ist noch mit dem Aufbau ihres Büros beschäftigt, was bereits als Ausfluss ihrer Tätigkeit gilt und von daher zur Gewerbeanmeldung führen kann. Sie braucht den "Gewerbeschein", um im Großhandel Büroausstattung einzukaufen. Tatsächlich Immobilien vermitteln tut sie (noch) nicht. Weiterhin ist zu bedenken, dass es Sache der fachlich zuständigen Behörden ist, tatsächlich ordnungswidrig betriebene Gewerbe zu verhindern. In Hessen z.B. könnten das sein: - die Ausländerbehörden - der Landkreis, wenn ein Vollhandwerk ohne Handwerksrolleneintragung ausgeübt wird, - die IHK'n, wenn ein Versicherungs- oder Kapitalanlagenvermittler ohne Erlaubnis unterwegs ist. Die Kommunen können gar nicht in der Lage sein, die jeweiligen Ordnungswidrigkeiten alle zu erkennen, dafür ist die Materie zu vielfältig und die Abgrenzung zu schwierig. In dem hier diskutierten Fall liegt die Sache aber noch viel komplizierter: Da die Gewerbeanmeldung bei Beginn der Tätigkeit erfolgt, weiß man ja noch gar nicht, was sich dann später tatsächlich abspielt. Natürlich gibt es Fälle, in denen das offenkundig ist. Z.B. wenn mehrere Osteuropäer am gleichen Tag das gleiche Gewerbe am gleichen Ort anmelden, und beim Anmeldeprocedere noch von irgendeinem "Berater" vertreten werden. Diese Fälle werden aber auch sofort von den Kommunen an die Hauptzollämter - Finanzkontrolle Schwarzarbeit und auch speziell an die Finanzämter gemeldet. Wenn dann der Nachweis der Scheinselbständigkeit nicht geführt werden kann, die Rolle der Justiz ist hierbei vielleicht auch zu hinterfragen, dann muss man sich eher Gedanken machen, ob die Definition von Scheinselbständigkeit verändert werden muss oder man muss an Beweislastumkehr denken.

Autor	Beitrag
domar 07.05.2014 14:44	Mit dem Begriff "Armutsmigration" verscheucht man jeden politischen Mandatsträger, da er Angst haben könnte mit rechtem Gedankengut in Verbindung gebracht zu werden. Eine geplante Pressemitteilung wurde aus diesem Grund nicht veröffentlicht, weil es zum Anfang des Jahres nicht passte. Als kommunaler Sachbearbeiter in Sachen Handwerksrecht sind mir die ganzen Sachen nicht fremd. Mittlerweile bin ich dazu übergegangen dementsprechend hart gegen die Auftraggeber und/oder Generalunternehmer vorzugehen, die diese Trockenbauer etc. auf Baustellen meisterpflichtige Tätigkeiten durchführen lassen bzw. beauftragen. Das kostet allerdings auch Zeit und Personal. Dazu sind viele Landkreise nicht bereit oder auch nicht in der Lage. Ich habe schon mit Leuten in anderen Landkreisen telefoniert, wo Kolleginnen und Kollegen mehrere Sachgebiete alleine abdecken müssen. Da sucht man sich eben das Einfachste heraus oder ein Sachgebiet wo man meint es schneller auf die Kette zu bekommen. Es ist also nicht immer oder sagen wir nicht nur ein Gesetzgebungsproblem, sondern auch in den Behörden selbst. Die Möglichkeiten zu ahnden ist in Hessen den Landkreisen überlassen und werden unterschiedlich genutzt. Wie bereits erwähnt: Für Erfolge braucht man Zeit und Personal. Und wenn die heimischen Betriebe mehrere Tausend Euro an Bußgeldern bezahlt haben, achten diese untereinander schon auf einen fairen Wettbewerb. Nichts desto trotz ist es für viele Beschäftigte in den Ämtern eine unbefriedigende Situation....
Civil Servant 07.05.2014 14:52	Nur zur Klarstellung: Wir als Kreise können höchstens die unberechtigte Handwerksausübung ahnden, nicht aber Scheinselbstständigkeit. Das ist eine Straftat nach § 266a StGB.

Autor	Beitrag
manfisch 07.05.2014 22:20	Tausend Dank! Ihre Informationen helfen mir sehr weiter. Vor allem eröffnen Sie mir eine neue Perspektive auf die Problematik. Ich muss zugeben, auch ich habe die Bedeutung des Gewerbescheins falsch eingeschätzt. Gespräche mit Arbeitern und deren Chefs auf Baustellen haben mir den Eindruck vermittelt, dass der Gewerbeschein für sie so etwas wie ein Passierschein in die (Schein)Selbstständigkeit ist. (Bei Kontrollen hat so mancher Arbeiter neben dem Gewerbeschein sonst nichts dabei, was ihn als Selbstständigen ausweist - oft ist noch nicht einmal eine Handwerkerkarte erforderlich; aber das ist das Problem mit dem Nachweis der Scheinselbstständigkeit. Über den Paragraphen 7 im Sozialgesetzbuch IV klagen Zollbehörden seit Langem.) Drei Punkte möchte ich an dieser Stelle noch aufgreifen: + In seinem kürzlich vorgelegten Zwischenbericht zum Thema "Armutsmigration" spricht der neue Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung von einer "Prüfungspflicht" für Gewerbeämter in Verdachtsfällen. Wäre so etwas überhaupt praktikabel (ohne deutliche personelle Verstärkung)? Wie sehen Sie diesen Vorschlag? + Sie schreiben: Wenn es sich offensichtlich um eine Scheinanmeldung handelt, kann die Behörde die Anmeldung zurückweisen. Sind dafür Kriterien festgelegt (anhand von Beispielen)? Oder inwieweit lässt der Gesetzgeber der Behörde einen Ermessensspielraum? (Das Beispiel von "domar" zeigt, dass in der Praxis einiges machbar ist.) + Nach der Gewerbeanmeldung überprüfen die Finanzämter in gewissem Rahmen den Status der Selbstständigkeit, erst danach bekommt der Existenzgründer seine Steuernummer - oder nicht. Bis das feststeht, vergehen nicht selten mehrere Monate. Doch so lange sind scheinselbstständige Zuwanderer oft gar nicht auf einer Baustelle - sie fahren zurück in die Heimat (ohne Steuern zu zahlen, ohne das Gewerbe abzumelden ...). Und nach einiger Zeit kommen sie zurück nach Deutschland, und das "Spiel" beginnt von vorne. So hat mir das kürzlich ein polnischer Wanderarbeiter beschrieben. Könnte man die Gewerbeanmeldung und die Prüfung des Finanzamts nicht auf irgendeine Art koppeln? So dass nicht dieses Zeitfenster entsteht? Nochmals herzlichen Dank! mfi (Wenn der neue Beitrag erschienen ist, würde ich gerne hier wieder den Link posten)

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 08.05.2014 08:20	Ich versuche einmal, auf zwei der Fragen zu antworten: quote----- Original von manfisch + In seinem kürzlich vorgelegten Zwischenbericht zum Thema "Armutsmigration" spricht der neue Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung von einer "Prüfungspflicht" für Gewerbeämter in Verdachtsfällen. Wäre so etwas überhaupt praktikabel (ohne deutliche personelle Verstärkung)? Wie sehen Sie diesen Vorschlag? ----- Nach meiner persönlichen Auffassung dürfte es ohne personelle Verstärkung in der Regel nicht möglich sein. Aufgaben im Gewerberecht sind sowohl bei den Städten und Gemeinden als auch bei den Landkreisen / Kreisfreien Städten angesiedelt. Die Zuständigkeiten sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt, wobei für die Gewerbeanmeldungen – um die es hier vorrangig geht – stets die Städte und Gemeinden zuständig sein dürften. Gerade in kleineren Städten und Gemeinden gibt es oft nicht einmal eine volle Stelle für gewerberechtliche Aufgaben, so dass ein(e) Sachbearbeiter(in) diese Dinge neben vielen anderen zu bearbeiten hat. Nach meiner Einschätzung reicht die personelle Besetzung dabei häufig gerade aus, um die gegenwärtig anfallenden Aufgaben zu bewältigen (manchmal noch nicht einmal das). Aber auch in größeren Verwaltungen wird die Personaldecke häufig knapp. Es gibt sicherlich gute Ideen, was man alles tun könnte, aber es muss auch klar sein, dass dafür Personal notwendig ist und es folglich Geld kostet. Nicht zuletzt benötigen die Gewerbebehörden auch die rechtlichen Befugnisse, um etwas prüfen zu dürfen. Die Gewerbeordnung sieht in § 29 Auskunfts- und Nachschaurechte für bestimmte Sonderfälle (in erster Linie erlaubnispflichtige Gewerbe) vor. Für eine einfache Gewerbeanmeldung gibt es eine derartige Vorschrift nicht. quote----- + Sie schreiben: Wenn es sich offensichtlich um eine Scheinanmeldung handelt, kann die Behörde die Anmeldung zurückweisen. Sind dafür Kriterien festgelegt (anhand von Beispielen)? Oder inwieweit lässt der Gesetzgeber der Behörde einen Ermessensspielraum? (Das Beispiel von "domar" zeigt, dass in der Praxis einiges machbar ist.) ----- Ein solcher Fall wäre z. B die Gewerbeanmeldung unter einer nicht existierenden Anschrift.
Harsefeld 08.05.2014 16:27	:moin: Gerade im Falle der Gewerbeanmeldung durch ausländische Mitbürger, die gerade erst in Deutschland eine Unterkunft haben, sollte man die Durchschrift der Gewerbeanmeldung dem Anmeldenden nicht direkt in die Hand drücken, sondern man sollte sie ihm per Post zusenden. Kommt das Teil wieder zurück mit der Notiz "Empfänger nicht zu ermitteln" kann man so die Anmeldung wieder löschen, da ja nachweislich die Firma nicht erreichbar ist. Für ein stehendes Gewerbe ist aber eine gültige Anschrift unerlässlich.

Autor	Beitrag
domar 09.05.2014 08:02	Wie bereits erwähnt ist der Zoll in Verbindung mit der Rentenversicherung für die Scheinselbstständigkeit zuständig. Für mich als Sachbearbeiter im Handwerksrecht ist der zurzeit effektivste Weg das Herangehen an den Generalunternehmer oder Auftraggeber. Dieser muss wissen wann er wen einsetzt und einen Auftrag erteilt. Der Wanderarbeiter selbst ist meist schon über alle Berge. Dies erfordert allerdings eine Dokumentation des Baufortschritt und somit wieder Zeit und Personal. Je nach Struktur kann es auch sein, dass man sich dann in den Gefilden der Politik befindet und die Retardkapsel geschluckt werden muss. Mittlerweile gilt als Totschlagargument immer mehr der Begriff "Arbeitsplätze". Wobei das in meinen Augen im Gegensatz zur Industrie auf dem Bau eher eine untergeordnete Rolle spielt. Für die Dokumentation des Baufortschritts ohne richterlichen Beschluss sind enge Grenzen gesetzt. In den Kommunen selbst gibt es meist motivierte Leute, denen jedoch mittlerweile viel abverlangt wird. Hunde, Gaststätten, Gewerbe, Friedhöfe, Veranstaltungen etc sind hier abzudecken und der Bürger erwartet darüber hinaus immer eine adäquate Antwort. Bekommt er diese nicht, geht es gleich zum Bürgermeister und es wird sich beschwert. Vielleicht eher ein gesellschaftlicher Trend, erwähnenswert ist es dennoch. Machbar in Sachen Ablehnung ist einiges. Ob es jedoch von jedem umgesetzt wird ist eine andere Frage. Sprachkenntnisse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Werkzeuge zeigen lassen usw. sind sicherlich eine erste Überlegung in dieser Hinsicht wert. Dadurch dass mittlerweile viele Rechtsanwälte Gewerbeanmeldungen vornehmen, kann es für viele Leute in den Verwaltungen ein Hemmnis sein einen Antrag abzulehnen.

Autor	Beitrag
Civil Servant 09.05.2014 10:26	quote----- Original von domar Machbar in Sachen Ablehnung ist einiges. Ob es jedoch von jedem umgesetzt wird ist eine andere Frage. Sprachkenntnisse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Werkzeuge zeigen lassen usw. sind sicherlich eine erste Überlegung in dieser Hinsicht wert. ----- Da fehlt die Rechtsgrundlage. quote----- Original von domar Dadurch dass mittlerweile viele Rechtsanwälte Gewerbeanmeldungen vornehmen, kann es für viele Leute in den Verwaltungen ein Hemmnis sein einen Antrag abzulehnen. ----- Die Gewerbeanzeige ist kein Antrag! Die ist entgegenzunehmen. Dazu Zitat aus der Verwaltungsvorschrift: Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (zum Beispiel Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein Handwerk betreiben wollen oder Nicht-EU- beziehungsweise Nicht-EWR-Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen beziehungsweise zu belegen, dass die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist. Die voranstehende Regelung bezüglich erlaubnispflichtiger Gewerbe bezieht sich nur auf solche im Sinne der GewO und den gewerberechtlichen Nebengesetzen. Soweit bekannt ist, dass andere Erlaubnispflichten (zum Beispiel nach dem GüKG, KrW-/AbfG, PBefG, FahrlG, BKrFQV) eingreifen, empfiehlt es sich, auch auf diese hinzuweisen. Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen. Der Anzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise bei Ausländern ohne die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung unzulässig ist, durch die Behörde verhindert beziehungsweise mit Bußgeld geahndet werden kann. Und weiter: Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.
domar 09.05.2014 11:00	Dass dies noch keine Rechtsgrundlage ist klar. Habe mich wohl falsch ausgedrückt. Dies wäre dann im weiteren Verlauf selbst mit vorhandener Rechtsgrundlage etwas schwierig sich mit einem Anwalt vor Ort anzulegen, das meinte ich damit. Und bei dem ganzen Aktionismus von Rechtsgrundlagen schaffen, ist in den letzten Jahren viel passiert. Beispiel SGB II (Hartz-IV). Das Gesetz wurde so gemacht, dass die Behörden eine Klage nach der anderen haben, weil es zu ungenau formuliert wurde. Beim hessischen Spielhallengesetz sieht es nicht anders aus. Da gibt es auch die eine oder andere Baustelle.

Autor	Beitrag
manfisch 09.05.2014 12:17	Zitat: "Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen." Wenn Bedenken bestehen oder eine Erlaubnis nicht nachgewiesen wird, wie ist dann die weitere Vorgehensweise? Werden Zoll bzw. Handwerkskammer direkt eingeschaltet? Oder werden solche Fälle dem Landkreis gemeldet? Und: Bekommen die Gewerbestellen überhaupt mit, ob danach Maßnahmen ergriffen werden (ich Frage vor dem Hintergrund, da es immer wieder Berichte über Sammelunterkünfte mit "50" selbstständigen Fliesenlegern mit derselben Adresse gibt)? Danke! mfi
Civil Servant 09.05.2014 12:32	Ein Mangel wäre, wenn z.B. die Daten zum Gewerbetreibenden fehlen, oder bei der Tätigkeit die nichtssagenden Bezeichnung "Dienstleistungen aller Art" angegeben wird. Die Handwerkskammern erhalten von allen Gewerbeanmeldungen automatisch Kenntnis. Zoll und FA werden von den Kommunen gesondert informiert, wenn - wie oben bereits beschreiben - mehrere Osteuropäer am gleichen Tag am gleichen Ort das gleiche Gewerbe anmelden oder auch zeitlich versetzt eine entsprechende Ballung festgestellt wird. Zumindest sieht das die Zusammenarbeitsvereinbarung so vor. Wir haben bei uns die Kommunen auch im Rahmen einer Tagung noch einmal besonders dazu gebrieft und der Zoll und der Staatsanwalt hielten sogar Vorträge dazu. Mit fehlenden Erlaubnissen nach der Gewerbe- oder der Handwerksordnung hat der Zoll aber nichts zu tun. Auch das Finanzamt interessiert sich nicht dafür. Unsere Kommunen berichten, dass sie auf ihre Berichte/Informationen so gut wie keine Rückmeldung erhalten.
manfisch 09.05.2014 16:26	Gerade gesehen: Die Bundesregierung hat es jetzt offenbar eilig mit einer Änderung des Gewerberechts, um gegen Scheinselbstständigkeit vorzugehen: (letzter Punkt in der Liste): http://www.sueddeutsche.de/news/karriere/arbeitsmarkt-plaene-gegen-sozialmissbrauch-sollen-noch-mai-ins-kabinett-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-140509-99-05998
domar 12.05.2014 07:44	Hätte man sich alles ersparen können, wenn sich die Gremien vorher Gedanken gemacht hätten, wer zur EU darf und wer nicht.

Autor	Beitrag
manfisch 11.07.2014 15:03	Der Bundesrat hat eben in Teilen der neuen Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens zugestimmt. Danach soll illegale Beschäftigung stärker bekämpft werden. Der Bundesrat unterstützt die Einführung einer Prüfpflicht für die Gewerbebehörden. Die Behörden sollen Gewerbeanzeigen künftig auf den Verdacht der Scheinselbstständigkeit hin prüfen. Und alle Anzeigen sollen binnen zehn Tagen an andere Behörden weitergeleitet werden müssen. Hier die Empfehlungen der Fachausschüsse: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0201-0300/240-1-14.pdf?__blob=publicationFile&v=1 Wie wird das hier eingeschätzt? Lässt sich dies so ohne Weiteres in der Praxis umsetzen? Können die Gewerbestellen das überhaupt leisten? Müssten sie dazu nicht personell deutlich verstärkt werden? Wenn ich es richtig gelesen haben, soll die Prüfungspflicht bereits ab Januar 2015 gelten?
Civil Servant 11.07.2014 15:42	Da es bei Beginn der Tätigkeit kaum etwas zu prüfen gibt, Beweismittel gibt es natürlich noch keine, ist der Anzeigenserstatter selbst die einzige Informationsquelle. Mit dieser Person kann man natürlich sprechen. Ob etwas dabei herauskommt, ist nicht sehr wahrscheinlich. Ist er Osteuropäer, wird es schon mit der Konversation problematisch. Wenn die Politik aber gleichzeitig das faktische anonyme Gewerbe anzeigen übers Internet ermöglicht, bestehen hier enorme Zielkonflikte. Ich erinnere mich gut an zahllose Klage des Zoll, darüber, dass es ihnen insbesondere bei Osteuropäern bei Baustellenkontrollen nur selten gelingt, Scheinselbstständigkeit gerichtsfest nachzuweisen. Ich denke, dass sich hier die Dinge nur dann ändern, wenn die Justiz härter durchgreift oder aber die Hürden für die Beweisführung abgesenkt werden oder sogar eine Beweislastumkehr erfolgt. Alles andere dürfte Kosmetik sein, die zwar ein erhebliches Problem im Blick hat, aber im Endergebnis unwirksam bleibt.

Autor	Beitrag
SE-Schwarzarbeit 16.07.2014 17:43	Nun wird es Zeit, dass ich mich auch in die Diskussion einmische. Habe sie aber auch noch nicht so lange verfolgt... - Ein Gewerbeamt wird mit den aktuellen Rechten und personellen Ressourcen eine Scheinselbständigkeit nie erkennen können. - Selbst das Vorlegen einer Handwerkskarte ist kein Indiz für einen ordentlich geführten Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieb. Es ist Fakt, aber sehr schwer nachweisbar, dass häufig Firmen statt eigenem Personal (Schein-)Selbständige aus aller Herrenländer einsetzen. Sie sparen damit die Personalverwaltung und Lohnfortzahlung, wenn die Auftragsbücher mal nicht so prall sind bzw. der Auftrag fertig ist. Die Mindestlohnregelungen greifen nur für abhängig Beschäftigte. Darf ich als Bauunternehmer also einen Osteuropäer nicht mehr für 7 EUR beschäftigen, so suche ich mir z.B. einen selbständigen Osteuropäer, der die gleiche Arbeit mit weniger Rechten und weniger Aufwand für mich für 7 EUR erledigt. Ich muss nur aufpassen, dass die Arbeit auch meinen Qualitätsanforderungen entspricht. Ich kann sogar mehr als die 7 EUR versprechen und dann wegen mangelhafter Ausführung nachträglich Abzüge machen. Ich als Bauunternehmer habe also von Selbständigen mit entsprechenden Fertigkeiten nur Vorteile. Wenn nur Ebene der Ministerien/Staatssekretäre diskutiert wird, so fehlen dort sicherlich die Erkenntnisse der Basis. Auch ich muss eine jährliche Statistik abliefern, wieviel Ordnungswidrigkeitenverfahren mit welchen Ergebnissen im Bereich des Gewerbe- und Handwerksrecht durchgeführt wurden. Aus den Zahlen, die ich für diese Statistik abliefern musste, ist die tatsächlich Lage nicht ersichtlich. Mangels Personalressourcen und (aus meiner Sicht notwendigen) Ermittlungsrechten konnte vieles einfach nicht verfolgt werden. Also wenig Verfahren, wenig rechtskräftige Bußgeldbescheide. Diese Zahlen falsch interpretiert belegen dann aber, dass die Welt hier in Ordnung scheint, die Schwarzarbeit weiter auf dem Rückzug ist. Und wenn die Schwarzarbeit auf dem Rückzug ist, braucht weder Personal noch der Rechtsrahmen angepasst werden. Es gab schon so manch eine Initiative, die kommunalen Verfolgungsbehörden (teilweise wieder, teilweise endlich) mit mehr Rechten auszustatten, damit im eigenen Zuständigkeitsbereich effektiv ermittelt werden könnte. Eine Vorlage aus Niedersachsen ist vor Jahren im Ausschuss für Tourismus untergegangen. Ich weiß noch von mindestens zwei weiteren, deren Weg ich nicht folgen konnte. Rausgekommen ist bisher nichts. Stattdessen hat die Bundespolitik aber die Rechte der eigenen Verfolgungsbehörden ausgeweitet. Ob die Kompetenz angezweifelt wird oder ob einfach die Lobby fehlt? Es geht dem Handwerk aber zurzeit wohl auch sehr gut, denn ich bekomme in Zeiten schlechter Auslastung sehr häufig Meldungen über vermeintliche Schwarzarbeit z.B. von unterlegenen Betrieben öffentlicher Ausschreibungen. Seit deutlich mehr als 12 Monaten habe ich kaum Hinweise bekommen... manfish empfehle ich auch das Forum Schwarzarbeit (http://www.bkschwarzarbeit.de/), wo z.B. die handwerksrechtlichen Aspekte der Schwarzarbeit beleuchtet werden. In diesem Forum geht es überwiegend um die gewerberechtlichen Aspekte. Etliche Mitarbeiter sind in beiden Bereichen und in beiden Foren aktiv.

Autor	Beitrag
manfisch 17.07.2014 17:37	Vielen Dank die Hinweise und Anregungen! Der Beschluss des Bundesrates wirft wirklich viele Fragen auf. Nach welchen Anhaltspunkten für Scheinselbstständigkeit sollen die Gewerbebehörden überhaupt suchen? Wenn zehn osteuropäische Fliesenleger unter der gleichen Adresse gemeldet sind, ist das für sich betrachtet ja nicht verboten. Genauso wenig ist es verboten, dass sie nicht Deutsch sprechen. Oder dass sie vorher in ihrem Leben noch nie Fliesen verlegt haben und das jetzt als "Unternehmer" für fünf Euro die Stunde tun. Zollbeamte, die solche Sammelunterkünfte überprüfen, sagen, dass es für sie extrem schwierig ist, Scheinselbstständigkeit nachzuweisen. Sie müssen eine lange Indizienkette aufbauen. Und Scheinselbstständigkeit allein ist nicht juristisch, wenn ich das richtig verstanden habe. Fälle landen nur vor Gericht, wenn Steuern (§370) oder Sozialabgaben (§266a) hinterzogen worden sind. Und dann soll es nicht selten vorkommen, dass das Verfahren endet wie das Hornberger Schießen. Die DRV soll immer wieder Rückzieher machen - warum allerdings ist mir nicht klar(?). Aus Handwerkskammern ist zu hören, dass sie es hilfreich fänden, wenn mehr formale Voraussetzungen an eine Gewerbeanzeige geknüpft wären. Zum Beispiel, dass jeder Gewerbegründer einen Festnetz-Telefonanschluss und ein Geschäftskonto nachweisen muss. In Luxemburg und Frankreich werden offenbar detailliertere Angaben bei der Anmeldung verlangt als in Deutschland. Sehr fraglich erscheint mir, wie das mit elektronischen Anzeigenverfahren klappen soll. "Zielkonflikt" - das bringt es auf den Punkt! Das Risiko, dass Behörden gefälschte Dokumente untergeschoben werden, dürfte doch im Netz steigen - und damit der Arbeitsaufwand zur Prüfung. In der Beschlussvorlage für den Bundesrat allerdings ist von Bürokratieabbau dank des elektronischen Verfahrens die Rede. Zurzeit sind die Auftragsbücher im Bauhandwerk voll, auf vielen Baustellen gibt es personelle Engpässe. Ja, da hält sich die Aufregung über Scheinselbstständige und Schwarzarbeiter wohl in Grenzen. Die Statistiken und Analysen des Linzer Professors Schneider (von manchen Experten werden sie angezweifelt) tun ihr Übriges dazu. Bis zur nächsten Delle am Bau.

Autor	Beitrag
domar 18.07.2014 09:56	quote----- Original von manfisch Vielen Dank die Hinweise und Anregungen! ... Die DRV soll immer wieder Rückzieher machen - warum allerdings ist mir nicht klar(?). ... ----- Weil es an der fortgesetzten Tätigkeit mangelt. Dem Selbstständigen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er sich am Markt behaupten kann. Dazu braucht er Zeit. Diese Zeit dauert so lange, dass er bereits Weihnachten zu Hause und er sein Gewerbe wieder hier in Deutschland abgemeldet hat. Also wenn ich an einen Gewerbetreibenden komme, der nach 3 Monaten Aufenthalt auf nur einer Baustelle arbeitet, ist noch nicht von Scheinselbstständigkeit zu sprechen. Heißt wohl dann, dass der Selbstständige über einen längeren Zeitraum beobachtet werden müsste bzw. immer und immer wieder beim Arbeiten für denselben Generalunternehmer angetroffen werden müsste. Da verdrehen viele Juristen die Augen, wenn immer wieder die gleichen Leute kontrolliert werden würden. Schließlich sind wir ein Rechtsstaat. Womit sie recht haben. Es soll auch einige Urteile geben, die mir nicht bekannt sind. Allerdings sagte dies in einem Gespräch ein Zollbeamter. Mir fehlt da die Phantasie wie man dagegen vorgehen kann, wenn es keine weiteren Personalkosten verursachen soll. Und dann wie bereits erwähnt die Rechtsstaatlichkeit, die darf auch nicht auf der Strecke bleiben.
Civil Servant 21.07.2014 07:51	Scheinselbstständigkeit ist strafbar und zwar nach § 266a StGB. Warum? Für einen Scheinselbständigen führt der Auftraggeber, der in Wahrheit ja Arbeitgeber ist, keine SV-Beiträge ab und das ist der eigentliche Verstoß. Entbürokratisierung ist ein Wort, dass bei mir immer Allergie auslöst, denn das geht so gut wie immer damit einher, dass Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird. Das war so beim § 4 GewO. Da war zu erwarten dass die Senioren abzockende Kaffeefahrten-Mafia im EU-Ausland Firmen gründete, um sich hier dem § 56a zu entziehen. Das habe ich schon vor der Verabschiedung des Gesetzes kommen sehen und so kam es dann auch. Wenn ich in Geschichte richtig aufgepasst habe, dann ist das so, dass die Staaten seit den ersten Staatenbildungen in der Frühantike einen Teil ihre Existenzberechtigung daraus abgeleitet haben, dass sie der Bevölkerung versprochen für Recht und Ordnung zu sorgen. Dieses Prinzip hat man zum Teil derart pervers ins Gegenteil verkehrt, dass Staat und Gesellschaft heutzutage als Ganzes in die Röhre gucken. Noch etwas ist mir aufgefallen: Es gibt auf Bundesebene einen Bund-Länder-Erfahrungsaustausch Schwarzarbeit. Wir als Vollzugsbehörden haben mit diesem Gremium praktisch keine Kommunikation. Die köcheln dort im eigenen Saft. Auch das ist ein Problem und sorgt dafür, dass wir zunehmend Gesetze bekommen, die zwar ein sinnvolles Ziel verfolgen aber nicht alltagstauglich sind.

Autor	Beitrag
SE-Schwarzarbeit 21.07.2014 10:14	quote----- Original von Civil Servant...Noch etwas ist mir aufgefallen: Es gibt auf Bundesebene einen Bund-Länder-Erfahrungsaustausch Schwarzarbeit. Wir als Vollzugsbehörden haben mit diesem Gremium praktisch keine Kommunikation. Die köcheln dort im eigenen Saft. Auch das ist ein Problem und sorgt dafür, dass wir zunehmend Gesetze bekommen, die zwar ein sinnvolles Ziel verfolgen aber nicht alltagstauglich sind. ----- Diesen Bund-Länder-Erfahrungsaustausch gibt es auf ministerieller Ebene. Im Land Schleswig-Holstein wird (möglichst) einmal jährlich in das Ministerium gerufen, um dort einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisordnungsbehörden und dem Ministerium zu ermöglichen. In der Vergangenheit war die Tagesordnung meist zu lang für die geplante Zeit, aber auf einen zweiten Termin konnte man sich in der Vergangenheit nicht einigen. Ich weiß jetzt nicht, ob Du auf Kreis- oder auf örtlicher Ebene tätig bist. Jedenfalls solltest Du Dich regelmäßig mit der nächsthöheren Dienststelle austauschen, ggf. Mitstreiter zu animieren, es Dir gleich zu tun. Woher sollte sonst das Ministerium wissen, was "unten" läuft (oder eben gerade nicht läuft und verbessert werden muss). Habe aber keine zu hohen Erwartungen, je höher diskutiert wird, umso weniger geht es um den Einzelfall und eine Einzelfall-Lösung.
domar 21.07.2014 13:24	Ohne die Antwort dem Kollegen vorwegzunehmen, kann hier auf Landkreisebene der Eindruck entstehen, dass es nicht gewollt ist. Weitere Äußerungen wären eher für den nichtöffentlichen Bereich geeignet.
Civil Servant 21.07.2014 13:41	Ich bin seit 21 Jahren im Geschäft und darum, Berichte nach oben zu schreiben, war ich noch nie verlegen. Über entsprechende Kontakte haben wir es sogar vermocht in einem Detail eine Änderung der GewO herbeizuführen. Im Übrigen sehe ich eine Bringschuld bei den übergeordneten Stellen. Wenn Gesetz- u. Verordnungsgeber wollen, dass ihre Normen umgesetzt werden, müssen sie mit denen reden, die das Ganze anwenden sollen. Sie haben den Wissensvorsprung, sie haben die Referentenentwürfe als erste auf dem Tisch und nicht umgekehrt. Was die BR-Drucksache anbetrifft, gibt die m.E. noch nicht so recht her, was die Kommunen zukünftig machen sollen. Wenn ich nicht völlig daneben liege, geht es im Kern um eine Modifikation der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Zollbehörden, wonach die Kommunen schon jetzt Verdachtsfälle weitermelden.

Autor	Beitrag
jonas kuckuk 22.07.2014 10:18	Hallo Forum, Das ist am Ende aus der Reform des Anzeigeverfahrens geworden? War es nicht Ziel das Anzeigeform deutlich zu verschlanken? Ein einheitliches Formular zu schaffen? Und nun will man den Behörden auch noch "verdächtige Gewerbeanmeldungen"- was auch immer das sein soll- ans Bein binden? Meiner Meinung nach ist das ein deutlicher Verstoß gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit oder möchte sich hier wer schon mal öffentlich dazu äußern was "verdächtige Gewerbeanmeldungen" sind. Das Thema Scheinselbstständig ist allein schon so komplex und ist nicht dazu geeignet schon bei der Gewerbeanmeldung geprüft werden zu können. Eigentlich ist es sogar absurd, weil der gewerbetreibende bis dato schließelich noch keinen Handschlag getan hat. Daten an die Handwerkskammer? Nö, möglichst garnichts, die bekommen schon bei vielen Gewerbeanzeigen und Anmeldungen Daten ohne Rechtsgrundlage und benutzen diese Daten um den privilegierten Mitgliedern das Leben leicht zu machen, - sprich die "Andeern", die "Verdächtigen" dann auf Kosten der Behörde nerven zu lassen. Eine preiswerte Konkurrenzbekämpfung. Also: Ich würde sagen: Das geht gar nicht und in die falsche Richtung... Mit Grüßen
manfisch 22.07.2014 15:10	"Was die BR-Drucksache anbetrifft, gibt die m.E. noch nicht so recht her, was die Kommunen zukünftig machen sollen. Wenn ich nicht völlig daneben liege, geht es im Kern um eine Modifikation der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Zollbehörden, wonach die Kommunen schon jetzt Verdachtsfälle weitermelden." Wenn ich das richtig verstehe, heißt das, dass jetzt schon ziemlich genau geregelt ist, welche Fälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit weiterzuleiten sind. Fragen die Ämter schon jetzt nach, ob jemand tatsächlich eine Betriebstätte, Geschäftsräume oder ein Geschäftskonto hat? (http://zdb.de/zdb-cms.nsf/id/bekaempfung-von-schwarzarbeit-de?open&ccm=040) Und Ermessensspielraum haben die Ämter sicherlich ja auch. Der Paragraf 3 (3) in der neuen Verordnung macht doch dann so gut wie keinen Sinn?

Autor	Beitrag
jonas kuckuk 22.09.2014 10:59	Moin, Ich bin hier weiterhin kritisch und halte dieses Verfahren für aufwendig, unzulässig und nutzlos. Weiterhin wird von verdächtigen Gewerbeanmeldungen ausgegangen, diese jedoch bisher noch immer nicht definiert. Welche Tatbestände der "Scheinsebsständigkeit" hier zu Grunde gelegt werden ist auch eigentlich völlig egal, weil Scheinselbstständigkeit erst und NUR im Nachhinein festgestellt werden könnte. Welche Schwarzarbeitstatbestände hier gemeint sind, ist ebenfalls völlig unklar. Innerhalb von 10 Tagen ist ebenfalls eine völlig unsinnige hektische Pflicht für Gewerbebehörden, weil der Zoll Scheinselbstständigkeit nicht spontan, sondern nur aufs Jahr betrachtet erkennen kann. Und: Heutzutage werden mehr und mehr Gesetze mit einem Gespenst begründet. Die "Einwanderung in die Sozialsysteme" durch Rümänen wurde in Bayer ebenfalls dramatisch publiziert und es handelte sich in Bayern im betreffenden Jahr um 18 Fälle. Welche Zahlen liegen denn dieser Gesetzesinitiative vor? Mit sehr kritischen Blick Jonas Kuckuk

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: